

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0132544

Entscheidungsdatum

25.01.2019

Geschäftszahl

8Ob24/18i

Norm

ZaDiG §36 Abs2; ZaDiG 2018 §36 Abs2

Rechtssatz

Das Gesetz verlangt vom Zahlungsdienstnutzer nur eine Anzeige des Verlusts von Zahlungsinstrumenten beim Zahlungsdienstleister oder einer von diesem betrauten Stelle. Die Verpflichtung, den Verlust darüber hinaus in jedem Fall auch noch bei der Behörde anzuzeigen, ist eine eigenständige zusätzliche Sorgfaltspflicht, die nicht wirksam vereinbart werden kann.

Entscheidungstexte

TE OGH 2019-01-25 8 Ob 24/18i

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132544